

**Gemeinde Lichtenberg
Landkreis Bautzen**



Bebauungsplan

“Sporthalle Lichtenberg“

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB**

Stand: 11.08.2026

Aufsteller: Gemeinde Lichtenberg Hauptstraße 11 01896 Lichtenberg Telefon: 035955 – 4 46 43 Telefax: 035955 – 4 51 06 E-Mail: info@gemeinde-lichtenberg.de	Planverfasser: GLI-PLAN GmbH Bautzener Straße 34 01877 Bischofswerda Telefon: 03594 77 78 27 Telefax: 03594 74 57 64 E-Mail: guenther@gli-plan.de
---	--

Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 578/18 der Gemarkung Lichtenberg an der Straße „Am Sportplatz“.

Er wird begrenzt durch:

- eine Kleingartenanlage im Norden
- den Sportplatz im Süden
- Ackerfläche im Osten
- und den Kindergarten sowie Wohnbauflächen im Westen.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde und wird baurechtlich dem Außenbereich zugeordnet.

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Am Sportplatz“.

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes wird die Schaffung von Baurecht für die Realisierung des Vorhabens Sondergebiet „Sporthalle Lichtenberg“ mit nachfolgenden Nutzungen und Planungszielen angestrebt:

- Festsetzung der im Gebiet zulässigen baulichen Nutzungen als Sondergebiet – Sporthalle Lichtenberg - mit der Zweckbestimmung: Einfeld-Turnhalle mit Trainingsraum sowie multifunktionale Nutzung durch überwiegend ortsansässige Vereine aber auch die Dorfgemeinschaft und die Gemeinde.
- Art und Maß der Bebauung, sowie Regelung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen unter Beachtung der angrenzenden Nutzungen
- Regelung der grünordnerischen Einbindung in die Landschaft und das Ortsbild.

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Parkplatzfläche sowie Teilen der begrünten Abstandsfläche, zwischen Park- und Sportplatz.

Die Nullvariante (Verzicht auf einen Bebauungsplan) wurde verworfen, da ohne diesen die o.g. Ziele nicht umsetzbar wären.

Das Verfahren zum Bebauungsplan wurde als zweistufiges Verfahren durchgeführt.

Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“. Eine Ausgliederung wurde angestrebt. Der Ausgliederungsantrag, seitens der Gemeinde Lichtenberg wurde, im Zuge des Bauleitplanverfahrens beim Landratsamt Bautzen, Untere Naturschutzbehörde, gestellt. Die Ausgliederung der Flächen aus dem LSG auf der Grundlage des Bebauungsplanes „Sporthalle Lichtenberg“ wurde am 07.04.2026 positiv beschieden.

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan gemäß § 2 (1) BauGB erfolgte im Gemeinderat Lichtenberg am 21.03.2024. Diese wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 22.04.-24.05.2024 stattgefunden. Die komplette Fassung des Vorentwurfs B-Plan in der Fassung vom 11.03.2024 mit den Teilen A bis C (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung) hat in dem o.g. Zeitraum in der Gemeindeverwaltung Lichtenberg zu jedermanns Einsicht öffentlich während der Dienstzeiten ausgelegen.

Die Unterlagen konnten außerdem im Internetportal der Gemeinde Lichtenberg und im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen eingesehen werden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.04.2024 zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Gemeinderat Lichtenberg hat mit Beschluss vom 19.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Träger der öffentlichen Belange zum Vorhaben mit Schreiben vom 20.09.2024 beteiligt.

Der Bebauungsplan hat (Auslegungsexemplar vom 01.08.2024, bestehend aus den Teilen A bis F: Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Textteil zur Grünordnung, Artenschutzfachbeitrag) vom 14.10.-15.11.2024 in der Gemeindeverwaltung Lichtenberg zu jedermanns Einsicht öffentlich während der Dienstzeiten ausgelegen.

Die Unterlagen konnten außerdem im Internetportal der der Gemeinde Lichtenberg und im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen eingesehen werden.

Der Abwägungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat Lichtenberg in der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2026 gefasst, ebenso der Satzungsbeschluss (Satzungsexemplar vom 01.08.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 12.02.2026).

Die Abwägungstatbestände erstreckten sich auf die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, so dass der Gemeinderat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorgenommen hat.

Die Träger öffentlicher Belange wurden am 21.05.2026 über die Abwägung schriftlich informiert.

Die Verfahrensakte zum Bebauungsplan wurde am 06.07.2026 beim LRA Bautzen zur Genehmigung eingereicht.

Am 14.07.2026 wurde der Bebauungsplan, mit Schreiben des Bauaufsichtsamtes des Landratsamtes Bautzen, genehmigt, AZ: 621.41.P1365.

Art und Weise der Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes

Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB erstellt.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die einzelnen Schutzgüter wurden erfasst, bewertet und die Auswirkungen der Planung einzeln erfasst. Es sind unter

Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, infolge der Umsetzung der Planung, zu erwarten.

Die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgte unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, bezüglich ihrer Flächengröße, ihres ökologischen Wertes und ihres landschaftsästhetischen Wertes, geeignet sind, die zu erwartenden Eingriffe zu kompensieren.

Erhebliche und dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich aufgrund der geplanten Maßnahmen voraussichtlich nicht. Geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt, wie die mögliche zusätzliche Flächenversiegelung (negative Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt) werden durch Pflanzungen innerhalb des B-Plan-Gebiets sowie zusätzliche Baumpflanzungen in der Ortslage Lichtenberg kompensiert.

Entsprechend dem § 44 BNatSchG wurden die Belange des Artenschutzes im beiliegenden Artenschutzfachbeitrag geprüft mit dem Ergebnis (unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen):

Die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden vom Vorhaben nicht erfüllt.

Die Störungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (betrifft die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) treten durch das Vorhaben nicht ein.

Es wurde ermittelt, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden 57 Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Es wurden insgesamt 31 Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden insgesamt 57 Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Es wurden insgesamt 32 Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Bedenken, Anregungen und Hinweise zur Planung wurden geprüft, abgewogen und weitestgehend in die Planung integriert.

- Die Landesdirektion Sachsen gab Hinweise zum Kulturlandschaftsschutz und zur Ausgliederung aus dem LSG „Westlausitz“, die in der weiteren Planung beachtet wurden.
- Gleiches gilt für die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz – Niederschlesien.

- Vom Landratsamt Bautzen wurden Hinweise von der Abfall- und Bodenschutzbehörde, dem Ordnungsamt, der Unteren Immissionsschutzbehörde, dem Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und dem Kreisentwicklungsamt gegeben, die Planung wurde entsprechend überarbeitet bzw. wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen.
- Das Landesamt für Archäologie wies auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hin, der entsprechende Satz wurde in die Unterlagen aufgenommen.
- Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen gab zur Kenntnis, dass sich ein Kulturdenkmal im Umfeld des Plangebiets befindet. Die entsprechenden Angaben wurden in den Unterlagen angepasst.
- Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gab Hinweise zum Radon-schutz, zur Geologie, zu Baugrunduntersuchungen und der Versickerung des Niederschlagswassers, die in den B-Plan integriert wurden. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
- Vom Eisenbahn-Bundesamt gab es Hinweise zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs im Umfeld des Plangebiets, welche zur Kenntnis genommen wurden.
- Im Planbereich befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom, welche in der Planzeichnung dargestellt wurden. Die sonstigen Hinweise wurden beachtet.
- Der Leitungsbestand (Strom, Gas) der SachsenNetze HS.HD GmbH wurden in die Planzeichnung übernommen. Die weiteren Forderungen und Hinweise wurden in die textlichen Festsetzungen eingearbeitet.
- Der Leitungsbestand der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH wurde in der Planzeichnung dargestellt und die weiteren Hinweise beachtet bzw. in die textlichen Festsetzungen übernommen.
- Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz lehnte das Vorhaben ab, die Einwendungen konnten weggewogen werden.

Details sind aus dem Abwägungsbeschluss und zugehörigem Abwägungsprotokoll ersichtlich.